

Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung

Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA: Die Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA (BG SAFFA) bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen in der Schweiz durch Verbürgung von Bankkrediten, welche die Frauen für das Betreiben oder die Gründung von gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen) Betrieben benötigen. Die Bürgschaft wird für maximal zehn Jahre gewährt.

Bürgschaftsgesuch: Anträge für eine Bürgschaft sind mittels vollständig ausgefülltem Gesuchsformular samt Beilagen fristgerecht an die BG SAFFA zu richten; die entsprechenden Formulare können auf www.saffa.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Einschreibegebühr/Gesuchsprüfung: Voraussetzung für die Behandlung des Gesuchs ist die Zahlung einer nicht erstattbaren Einschreibegebühr von CHF 200.- (Postkonto 30-160-3, IBAN CH 7809 00000 0300 0016 03), die zeitgleich mit der Einreichung des Gesuches zu leisten ist. Wird ein Gesuch in der Folge abgelehnt, entstehen für die Gesuchstellerin keine weiteren Kosten. Die BG SAFFA kann Gesuche jederzeit ohne Begründung ablehnen. Die Gesuchsprüfung erfolgt durch die Verwaltung der BG SAFFA; der Termin für eine allfällige persönliche Präsentation wird im Voraus bekannt gegeben.

Bewilligung / Genossenschaftsbeitritt: Wird ein Gesuch bewilligt, tritt die Gesuchstellerin der BG SAFFA als Genossenschafterin bei und zeichnet mind. einen Anteil à CHF 100.

Gesuchsprüfungskosten: Für die Prüfung eines Gesuchs werden der Gesuchstellerin im Falle einer Bewilligung 1.1% des verbürgten Betrages als Gesuchsprüfungskosten in Rechnung gestellt. Übersteigt der verbürgte Betrag CHF 180'000, werden pauschal CHF 2'000 als Gesuchsprüfungskosten fakturiert. Die Gesuchstellerin trägt die Gesuchsprüfungskosten, selbst wenn die bewilligte Bürgschaft nachträglich aus irgendeinem Grund nicht beansprucht wird.

Bürgschaftskommission: Auf dem jeweils ausstehenden Bürgschaftsbetrag wird jährlich (ggf. pro rata) eine Bürgschaftskommission von derzeit 1% pro Jahr erhoben, die erstmals 30 Tage nach erfolgter Kreditgewährung fällig wird, und für die folgenden Jahre jeweils auf dem per 31. Dezember ausstehenden Bürgschaftsbetrag des Vorjahres berechnet und am darauffolgenden 28. Februar fällig wird. Bei einer Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Bank erhöht sich diese Bürgschaftskommission auf derzeit 2.5% pro Jahr. Anpassungen der Kommissionssätze bleiben vorbehalten.

Todesfallrisikoversicherung: Die Bürgschaftsnehmerin verpflichtet sich, eine Todesfallrisikoversicherung abzuschliessen (bewilligter Bürgschaftsbetrag plus 20%; Mindestlaufzeit entsprechend der Dauer der Bürgschaft) und die entsprechende Police der finanzierenden Bank zu verpfänden. Eine Kopie der Police und des Pfandvertrages ist der BG SAFFA einzureichen.

Reporting: Die Bürgschaftsnehmerin ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer pünktlich und unaufgefordert die von der BG SAFFA verlangten Berichte zum Geschäftsverlauf einzureichen (Jahresrechnung/Reportingformular der BG SAFFA, 2x jährlich), und auf Verlangen einen aktuellen Betriebsregisterauszug.

Bürgschaftsauftrag: Mit jeder Bürgschaftsnehmerin wird ein Vertrag abgeschlossen, der die verbindlichen Einzelheiten regelt.

Offenlegung: Die BG SAFFA ist ermächtigt, über ausgerichtete Bürgschaften auf ihren Kommunikationskanälen (Bsp. Website) zu berichten und die Namen / Firmennamen ihrer Bürgschaftsnehmerinnen dort offenzulegen.

Mittels Unterschrift anerkennt und akzeptiert die Gesuchstellerin diese Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung als verbindlich. Dieses Formular ist mit den kompletten Gesuchsunterlagen unterschrieben einzureichen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____ 2016v1